

Mitteilungen aus den deutschen Handwerks- und Gewerbekammern.

Gewerbekammer Chemnitz.

Die Bestellung geeigneter Sachverständigen, die ihrem Berufe und den Kenntnissen nach das Amt würdig vertreten können, wird seit langer Zeit in den meisten Berufszweigen und ganz besonders in dem unseren angestrebt. Es wird deshalb einer Verordnung des sächsischen Ministeriums Beachtung geschenkt werden; diese Verordnung wird in den Mitteilungen der Gewerbekammer Chemnitz zur Kenntnis gebracht.

Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, betreffend **Bestellung ständiger gewerblicher Sachverständiger durch die Handwerks-, bzw. Gewerbekammern** (d. d. 16./1. 1905, J. Nr. 545):

Das Ministerium des Innern teilt die von den sächsischen Gewerbekammern auf deren Konferenz am 2. November 1904 übereinstimmend zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass zur Zeit für Sachsen kein Bedürfnis vorliegt, der auf Bestellung ständiger gewerblicher Sachverständiger durch die Handwerks-, bzw. Gewerbekammern gerichteten Anregung des IV. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages eine wesentliche Folge zu geben, denn insoweit der Zweck der vorgeschlagenen Einrichtung zunächst darin besteht, dem Sachverständigenwesen vor Gericht eine dem Bedürfnisse des Handwerkerstandes besonders angepasste Grundlage zu geben, insofern als hiernach den Gerichten für die Auswahl der von ihnen bei Rechtsstreitigkeiten über gewerbliche Angelegenheiten zuzuziehenden Sachverständigen eine durch oder unter Mitwirkung der gewerblichen Interessenvertretung zustande gekommene Liste unabhängiger, erfahrener und fachkundiger Handwerker zur Verfügung stehen würde, so wird den in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen durch die bestehende Ordnung der Verhältnisse bereits in ausreichendem Masse Rechnung getragen. Schon jetzt stehen nach einer Mitteilung des Justizministeriums bei der Mehrzahl der Gerichte des Landes und namentlich in den grösseren Städten, für die die Anregung des Handwerks- und Gewerbekammertages vornehmlich gilt, gewerbliche Sachverständige in genügender Zahl in allgemeiner Eidespflicht. Auch regelt sich die Auswahl dieser Sachverständigen nach denselben Gesichtspunkten, wie sie als massgebend für die Gewerbekammern hingestellt werden, und überdies ist an den Orten, an denen eine Gewerbekammer besteht, dieser das vorgängige Gehör gesichert. Indessen auch zu dem weiteren Zwecke, dem die vorgeschlagene Einrichtung dienen soll, der Ermöglichung einer Klarstellung des Sachverhältnisses bei Meinungsverschiedenheiten über Umfang, Güte und Preis gewerblicher Leistungen und Erzeugnisse, ohne Beschreitung und zur Vermeidung des Rechtswegs, kann die Bestellung besonderer ständiger gewerblicher Sachverständiger nicht für geboten erachtet werden, denn die Durchführbarkeit und ein erheblicher Nutzen der Massregel steht überhaupt nur in Aussicht, wenn von einer für das ganze Landesgebiet berechneten Verwirklichung derselben abgesehen wird und ihre Anwendung in der Hauptsache auf grössere geschäftliche Mittelpunkte beschränkt bleibt. Darin, dass Hamburg und Lübeck in hervorragendem Masse solche Mittelpunkte sind, finden die günstigen Erfahrungen, die mit der dort auf gesetzlicher Grundlage bestehenden Einrichtung gemacht worden sind, ihre Erklärung, aber auch eine Schranke gegen eine Verallgemeinerung. In dem Umfange aber, in dem hiernach Fürsorge zu treffen wäre, dass den Gewerbetreibenden unabhängige Sachverständige zur aussergerichtlichen, gutaechtlichen Beratung zur Verfügung stehen, ist bisher, wenigstens soviel die Personenfrage anlangt, in Sachsen ein Mangel noch keineswegs hervorgetreten, denn auch für eine solche aussergerichtliche Tätigkeit kommen die bei den Gerichten in allgemeiner Eidespflicht stehenden Sachverständigen wesentlich in Betracht.

Diese erlangen zwar durch ihre Beeidigung nicht die Eigenschaft öffentlich bestellter Sachverständiger; ihre Beeidigung hat vielmehr nur Bedeutung für ihre gerichtliche Vernehmung, und es ist den Sachverständigen insbesondere untersagt, sich der Bezeichnung als gerichtlicher oder gerichtlich bestellter Sach-

verständiger ohne Angabe des Gerichts, für das die Beeidigung erfolgt ist, zu bedienen. Immerhin spricht sich aber in ihrer Wahl nach allgemeiner Auffassung eine behördliche Anerkennung ihrer Vertrauenswürdigkeit aus, und das Ansehen, das ihnen hierdurch verliehen ist, macht sie durchaus geeignet, zur aussergerichtlichen Schlichtung gewerblicher Rechtsstreitigkeiten als Sachverständige oder Schiedsrichter zugezogen zu werden.

Gibt hiernach die Personenfrage keinen Anlass zu einer besonderen Ordnung des gewerblichen Sachverständigenwesens im Verwaltungswege, so ist andererseits doch nicht zu verkennen, dass im einzelnen Falle die aussergerichtliche Inanspruchnahme gewerblicher Sachverständiger bisweilen Unzuträglichkeiten unterliegt und auf Schwierigkeiten stösst, deren Abstellung im Interesse einer erleichterten Beseitigung von Streitpunkten auf diesem Wege allerdings erwünscht wäre. Auch bei den Verhandlungen der sächsischen Gewerbekammerkonferenz am 2. November v. Js. ist dieser Mangel berührt worden. Er besteht nicht nur darin, dass einzelne gewerbliche Sachverständige gegen die Abgabe aussergerichtlicher Gutachten überhaupt oder wegen der Unsicherheit der Kostenerstattung oder wegen der Gefahr oder der Nachrede der Parteilichkeit bei unmittelbarem Verkehr mit den Beteiligten Bedenken hegen, sondern schon darin, dass den Beteiligten die geeigneten Sachverständigen nicht immer bekannt oder leicht erreichbar sind. Es muss daher in der Tat als ein Vorzug der in den Hansestädten Hamburg und Lübeck bestehenden Einrichtung angesehen werden, dass dort die Gewerbekammern in Hinsicht der Beschaffung geeigneter aussergerichtlicher Sachverständigen-gutachten eine vermittelnde Tätigkeit zu entfalten haben, ob es sich indessen empfiehlt, auch den sächsischen Gewerbekammern eine in ähnlicher Weise ausgebildete Vermittlungstätigkeit ohne weiteres und allgemein zuzuweisen, muss in Hinblick auf die immerhin geringe Bedeutung, welche man auf der Gewerbekammerkonferenz dem aussergerichtlichen Sachverständigenwesen für die Handwerker- und Mittelstandsinteressen beigemessen hat, zur Zeit dahingestellt bleiben, dagegen möchte das Ministerium des Innern bis auf weiteres wenigstens so viel als erwünscht bezeichnen, dass die Gewerbekammern in geeigneten Fällen und nach Tunlichkeit sich angelegen sein lassen:

1. dem einzelnen Handwerker oder Gewerbetreibenden die gebotene aussergerichtliche Zuziehung eines gewerblichen Sachverständigen auf Anfrage durch Namhaftmachung hierfür geeigneter Personen zu erleichtern, sowie
2. auf Ansuchen auch die Beschaffung des benötigten Gutachtens oder die Beiordnung des Gutachters, nach Befinden gegen angemessene Sicherstellung des dem Sachverständigen gebührenden Honorars, jedoch ohne Gewähr für dessen Eingang dem ersteren gegenüber, selbständig zu vermitteln. Dass im letzteren Falle in der Auswahl und Aufforderung des Sachverständigen durch die Gewerbekammer, nicht unmittelbar durch die ansuchende Partei, sowie in dem Umstande, dass unter dieser Voraussetzung die Gewerbekammer auf die richtige Festsetzung der zu begutachtenden Punkte Einfluss gewinnt, ein wirksames Mittel liegt, um der sachverständigen Beratung der Beteiligten den erstrebten Erfolg nach Möglichkeit zu sichern, darf jedenfalls nicht verkannt werden.

Meisterprüfungswesen im Gewerbekammerbezirk Chemnitz.

Verzeichnis der von der Kreishauptmannschaft Chemnitz errichteten Meisterprüfungskommissionen. Auf Vorschlag der Gewerbekammer sind von der Kreishauptmannschaft für die nächsten drei Jahre die folgenden Kommissionen für das Uhrmachergewerbe gebildet worden.

Für Uhrmacher: in Chemnitz für den Bezirk der Königl. Kreishauptmannschaft Chemnitz:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Theodor Körner in Chemnitz als Vorsitzender, | } als Beisitzer. |
| 2. Albert Mayer in Chemnitz | |
| 3. Hermann Kehr in Buchholz | |
| 4. Fritz Gebhard in Geyer | |
| 5. Alfred Richter in Oelsnitz i. E. | |

Verzeichnis der von der Kreishauptmannschaft Leipzig errichteten Meisterprüfungskommissionen: